

# RS Vwgh 1991/2/15 90/18/0182

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.02.1991

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

### Norm

StVO 1960 §1;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/02/21 89/03/0243 1

### Stammrechtssatz

Für die Anwendbarkeit der StVO kommt es nicht auf die Eigentumsverhältnisse an der Straßengrundfläche an. Eine Straße kann dann von jedermann unter den gleichen Bedingungen benutzt werden, wenn sie nach dem äußerem Anschein zur allg Benützung freisteht. Eine im Privateigentum stehende Straße ist nur dann nicht als im öff Verkehr stehend anzusehen, wenn sie abgeschrankt ist oder ihre Benutzung unter Hinweis auf ihre Eigenschaft als Privatstraße der Allgemeinheit ersichtlich verboten wird (Hinweis E 30.1.1974, 227/72). Eine ersichtliche Kennzeichnung hat auf dem Parkplatz selbst zu erfolgen (Hinweis E 11.9.1987, 87/18/0059). Selbst aus den alleinigen Umstand, daß eine Straße nur von einer bestimmten Gruppe von Verkehrsteilnehmern benutzt werden darf, kann nicht geschlossen werden, daß es sich um eine Straße ohne öff Verkehr handelt (Hinweis E 9.9.1981, 81/03/0082).

### Schlagworte

Straße mit öffentlichem Verkehr

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990180182.X03

### Im RIS seit

11.07.2001

### Zuletzt aktualisiert am

27.02.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>